



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Göttingen  
Alva-Myrdal-Weg 1  
37085 Göttingen

Bearbeitet von  
Dr. Jan Christoph Weise

E-Mail-Adresse:  
janchristoph.weise@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BlmSchG – WHG § 60  
5552 LU, 15.6.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Ref38-40505/20/16-0006-007

Durchwahl  
0511 120-3157

Hannover  
5.7.2016

## **Genehmigungsregime Klärschlammvererdungsanlagen Ihre Anfrage vom 15.6.2016**

Mit Bericht vom 15.6.2016, ergänzt durch eine E-Mail vom 23.6.2016, bitten Sie um fachaufsichtliche Auskunft, ob Klärschlammvererdungsanlagen dem Genehmigungsregime des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) oder dem des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unterfallen. Anlass für Ihre Anfrage ist ein sich in der Planung befindliches Vorhaben der Gemeinde Kalefeld. Die Gemeinde betreibt eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage). Sie beabsichtigt, die in der Anlage anfallenden Klärschlämme zukünftig in Vererdungsbeeten zu entwässern. Die Vererdungsbeete sollen nach derzeitigem Planungsstand auf Flächen angelegt werden, die sich in circa 150 m Entfernung nordwestlich der Kläranlage befinden. Der Klärschlamm würde über frostfrei verlegte Rohrleitungen beschickt und das anfallende Filtratwasser über eine Filtratrückführungsleitung zur Kläranlage zurückgeführt.

Ob eine Klärschlammvererdungsanlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, ist eine Frage, die im jeweiligen Einzelfall zu beantworten ist. Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsregime unterfiele sie, wenn sie einer der in Anhang 1 zur 4. BlmSchV aufgeführten Anlagenbeschreibungen zugeordnet werden könnte.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Klärschlamm wird entwässert, um ihn alsdann stofflich oder thermisch zu verwerten. Es könnte sich daher bei der Klärschlammvererdung um ein der Abfallverwertung zuzurechnendes Verfahren handeln. In diesem Falle wäre die Klärschlammvererdungsanlage bei Erreichen des einschlägigen Leistungswertes als genehmigungsbedürftige Abfallbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einzustufen. Der Begriff „Abfall“ in den Anlagenbeschreibungen der Nummern 8.2 bis 8.15 betrifft allerdings ausschließlich Abfälle, auf die die Vorschriften des KrWG Anwendung finden (siehe die Begriffsbestimmung „Abfall“ zu Beginn des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG findet das KrWG keine Anwendung für Stoffe, sobald diese in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden. Entscheidend für die Frage des richtigen Genehmigungsregimes ist damit, ob es sich bei der betreffenden Klärschlammvererdungsanlage um eine Abwasseranlage (oder den Teil einer solchen) handelt.

Der Begriff „Abwasseranlage“ ist weder im KrWG noch im WHG legaldefiniert. Allgemein werden alle auf eine gewisse Dauer angelegte Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung unter ihn subsumiert (siehe nur Schulz, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 60 WHG Rn. 1 (Stand: 1.1.2016)). Gemäß § 54 Abs. 2 WHG umfasst die Abwasserbeseitigung neben dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser auch das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Es kommt für die Bestimmung des Genehmigungsregimes mithin darauf an, ob die Klärschlammmentwässerung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht. Ein solcher Zusammenhang kann in einem räumlichen Näheverhältnis bestehen, aber auch rein funktioneller Art sein (siehe nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.7.1995, Az. 8 S 1935/95 = NVwZ 1996, 380 (380)).

Auf der Basis der mir bekannten Tatsachen gehen ich in Anwendung der vorstehend genannten und erläuterten rechtlichen Bestimmungen davon aus, dass es sich bei der von der Gemeinde Kalefeld geplanten Klärschlammvererdungsanlage nicht um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt. Der Klärschlamm wäre bei seiner Verbringung in die Vererdungsbeete nicht als Abfall zu qualifizieren. Vielmehr handelte es sich bei dem Vorgang um einen solchen der Abwasserbehandlung. Zwar sollen die Vererdungsbeete nicht unmittelbar angrenzend an die bestehende Kläranlage errichtet werden, bei einem Abstand von lediglich circa 150 m kann ein räumlicher Zusammenhang mit der in der Kläranlage stattfindenden Abwasserbehandlung (im engeren Sinne) jedoch noch bejaht werden. Letztlich kann dies allerdings dahingestellt bleiben, da jedenfalls ein funktioneller Zusammenhang bestünde. Kläranlage und Vererdungsbeete wären nach den Planungen betriebstechnisch aufeinander bezogen. Die Vererdungsbeete sollen direkt aus

der Kläranlage durch Rohrleitungen mit Klärschlamm beschickt werden. Das Filtratwasser wiederum würde in die Kläranlage zurückgeführt. Überdies ist in Ermangelung anderweitiger Anhaltspunkte zu unterstellen, dass der Betreiber der Klärschlammveredelungsanlage mit dem der Kläranlage identisch ist.

Im Auftrage

Dr. Weise